# Sechster Abschnitt der Ausbildungsordnung der Akademie für Osteopathie e.V.

# Erstellen einer osteopathischen wissenschaftlichen Studie

(1) Dieser Teil der Osteopathie-Ausbildung umfasst die Erstellung einer osteopathischen wissenschaftlichen Studie.

1. Nach erfolgreicher Präsentation der wissenschaftlichen Arbeit vor der Forschungskommission der AFO erhält der Bewerber die Marke D.O.® des Verbandes der Osteopathen Deutschland e.V. (VOD) verliehen. Die Marke D.O.® bestätigt dem Absolventen die Fähigkeit, wissenschaftlich arbeiten zu können.
2. Die Marke D.O.® des Verbandes der Osteopathen Deutschland e.V. (VOD)
	* + kann nur von Mitgliedern des VOD erworben werden,
		+ ist eine eingetragene Marke des VOD,
		+ wird vom VOD bei Unterzeichnung eines entsprechenden Lizenzvertrags vergeben,
		+ wird an Absolventen vergeben, die eine osteopathische wissenschaftliche Studie nach den Kriterien der AFO erfolgreich vor der Forschungskommission der AFO präsentiert haben.

## §11

## Zielsetzung

Durch das Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit sollen die Studenten lernen, Kritikfähigkeit hinsichtlich des eigenen Denkens und Handelns in der beruflichen Praxis zu entwickeln. Sie sollen über die unterschiedlichen medizinischen Ansätze orientiert sein.

Die kurzfristige Zielsetzung lautet: Diese Studie soll die Fähigkeit des Autors zu wissenschaftlichem Arbeiten dokumentieren und seine Kompetenz in der Bewertung medizinischer Publikationen und der darin angebotenen Schlussfolgerungen fördern. Die Studenten sollen lernen, das erarbeitete Wissen, kombiniert mit Praxiserfahrung kritisch zu einem Text zu verarbeiten.

## §12

## Allgemeine Richtlinien

1. Vorbemerkungen
* Es sind die "Grundlagen für osteopathische wissenschaftliche Studien" der AFO zu berücksichtigen. Diese Unterlagen sind über die AFO Schulen erhältlich (eine Kurzfassung befindet sich auf der Website der AFO).
* Die wissenschaftliche Arbeit darf maximal von 3 Studenten gemeinsam geschrieben werden. Eine Ausnahme für mehr als 3 Personen (z.B. bei multizentrischen Studien) ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Forschungskommission der AFO möglich.
* Die Beratung während der wissenschaftlichen Arbeit obliegt der Schule, an welcher der Student die Ausbildung absolviert hat. Die Verantwortung liegt aber immer beim Verfasser der Studie.
* Nur Studenten mit einer vor der Akademie für Osteopathie abgelegten Abschlussprüfung oder Studenten von einer BAO-Schule mit bestandener Prüfung 7.2.1. bis 7.2.4. dürfen auch den wissenschaftlichen Teil ablegen (Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der AFO).
1. Das Thema
* Die Wahl des Themas ist frei, die Arbeit muss aber einen deutlichen Bezug zur osteopathischen Behandlung, zur osteopathischen Diagnostik oder zur osteopathischen Medizin allgemein haben.
1. Die Form
* Das Papier soll nur einseitig beschrieben werden. Das Format ist DIN A4.
* Die Seiten sind zu nummerieren und sollen links einen Rand von mindestens 2,5 cm haben.
* Ein Inhaltverzeichnis mit Seitenangaben sowie eine Zusammenfassung/Abstrakt in deutscher und englischer Sprache muss enthalten sein.
* Eine eidesstattliche Erklärung, dass die Arbeit selbst angefertigt wurde, ist beizufügen.
* Bei Arbeitsgruppen muss die Arbeitsaufteilung unter den Gruppenmitgliedern beschrieben sein (auf einem Blatt am Ende der Studie).
	1. Der Tutor
1. Die wissenschaftliche Arbeit muss von einem Tutor betreut werden.
2. Die Studienteilnehmer können ihren Tutor frei wählen, vorausgesetzt es handelt sich um einen Osteopathen D.O.
3. Die Betreuung des Tutors könnte beinhalten:
4. Beratung bei der Wahl des Themas
5. Beratung beim Erstellen des Studienkonzepts und des geeigneten Studiendesigns
6. Beratung bei der Literatursuche
7. Hilfe beim Erstellen des Exposees (Studienprotokoll) sowohl in methodischer wie auch in osteopathischer Hinsicht
8. Hilfestellung bei der Koordination innerhalb einer Arbeitsgruppe und bei der Erstellung eines zeitlichen Ablaufplanes (sowie dessen Kontrolle)
9. Gegebenenfalls Hilfestellung beim Einüben bestimmter Tests oder Techniken
10. Hilfestellung, wenn Probleme auftreten
11. Beratung über den formalen Aufbau der Arbeit und Lesen der einzelnen Kapitel (mit eventuellen Verbesserungsvorschlägen)
12. Korrekturlesen der fertigen Arbeit
13. Hilfestellung bei der Präsentation

## §13

## Ablauf

1. Anmeldung
2. Vor Beginn einer osteopathischen wissenschaftlichen Studie muss ein Exposee erstellt und bei der AFO angemeldet werden.
3. Das Exposee soll – im Sinne eines Studienprotokolls – eine Beschreibung enthalten, aus der Thema, Hintergrund, Studienziel, Studiendesign und die gewählten Methoden hervorgehen (je ausführlicher, desto leichter die Beurteilbarkeit). Bei klinischen Studien ist ein tabellarischer Ablaufplan beizufügen.
4. Das Exposee muss zuerst vom verantwortlichen Vertreter der AFO Schule, an welcher der Student seine Ausbildung absolviert hat, genehmigt werden.
5. Danach wird das Exposee auf Datenträger (E-Mail oder auf CD) der AFO zur Genehmigung eingereicht.
6. Ein Blatt mit den Unterschriften aller Studienteilnehmer, des Tutors und des verantwortlichen Vertreters der Schule ist der AFO zuzusenden (per Email, Fax oder Post, Formular siehe Website der AFO). Beizufügen ist ein Nachweis über eine Ausbildung in wissenschaftlichem Arbeiten (Methodologie) von mindestens 25 Stunden (zu 45 Min.).
7. Gleichzeitig mit der Anmeldung ist der AFO eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 450,-- pro Teilnehmer der Studie zu überweisen (Kontonummer siehe www.osteopathie-akademie.de 🡪 Studien/Thesen 🡪 eine Arbeit erstellen). Die Bearbeitungsgebühr wird bei der Anmeldung fällig. Sie wird nicht zurückerstattet, falls das Exposee nicht genehmigt wird. .
8. Auf Antrag können auch Studienteilnehmer, die ihre Ausbildung und Prüfungen nicht an einer AFO Schule (oder BAO-Schule) beendet haben, ein Exposee und eine wissenschaftliche Arbeit einreichen. Dazu gelten Sonderbedingungen in Bezug auf Anmeldung, Annahme und Bearbeitungsgebühr. Die Entscheidung über die Annahme des Antrags liegt bei der Forschungskommission der AFO.
9. Zeitlicher Rahmen
* Exposee oder wissenschaftliche Studie können jederzeit bei der Akademie eingereicht werden und sind an keine besonderen Termine gebunden.
* Die Bearbeitung des eingereichten Exposees / der wissenschaftlichen Studien erfolgt durch die Akademie in der Reihenfolge des Eingangs.
1. Genehmigung

 a) Exposee

* Vom verantwortlichen Vertreter der Schule wird das Exposee in methodologischer als auch in osteopathischer Hinsicht beurteilt und gegebenenfalls genehmigt.
* Dann wird das Exposee an die Forschungskommission der AFO weitergeleitet.
* Die Forschungskommission der AFO liest und beurteilt das Exposee. Die Studienteilnehmer erhalten von der Forschungskommission das Ergebnis der Beurteilung und eventuelle Verbesserungsvorschläge schriftlich mitgeteilt.
* Wenn eine Genehmigung von der Akademie erteilt wird, kann mit der Durchführung der Studie begonnen werden.

b) Fertige wissenschaftliche Studie

* Die fertige osteopathische wissenschaftliche Studie ist 2-fach ungebunden ausgedruckt und 1-fach digital bei der Akademie einzureichen. Die Forschungskommission der AFO liest und beurteilt die wissenschaftliche Arbeit. Die Studienteilnehmer erhalten von der Forschungs-kommission das Ergebnis der Beurteilung und eventuelle Verbesserungsvorschläge schriftlich mitgeteilt.
1. Präsentation
* Die Präsentation der wissenschaftlichen Studie erfolgt vor der Akademie für Osteopathie.
* Die Studenten werden von der Akademie zur Präsentation eingeladen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Präsentationstermin besteht nicht.
* Zur Präsentation ist die fertige Arbeit (derzeit) 4-fach in gebundener Form und einmal auf CD abzugeben.
* Die Präsentation erfolgt vor einer Jury, die sich aus Vertretern der Forschungskommission der AFO zusammensetzt (und eventuell weiteren eingeladenen in- oder ausländischen Gast-Osteopathen). Beurteilt werden die Form der Präsentation und die Fähigkeit der Studienteilnehmer, sich gegenüber kritischen Fragen zu äußern.
* Die Marke „D.O.“ wird normalerweise einmal jährlich am Osteopathiekongress des VOD´s verliehen.

(5) Verschiedenes

* Mit dem Einreichen der Arbeit verpflichten sich der Autor/die Autoren, die Arbeit – wie in der wissenschaftlichen Welt üblich – Interessenten unentgeltlich (zu Kopier-, Bearbeitungs- und Portokosten) zur Verfügung zu stellen. Auch dieAFO hat das Recht, die wissenschaftliche Arbeit zu kopieren und an Interessenten weiterzugeben.
* Die AFO hat das Recht, Autor, Titel und die Zusammenfassung / Abstrakt der wissenschaftlichen Arbeit auf ihrer Website in deutscher und englischer Sprache zu veröffentlichen.

## §14

## Gewährleistung der Einhaltung der Ausbildungsordnung

1. Die in der AFO organisierten Schulen verpflichten sich durch Unterzeichnen einer Vereinbarung, die Vorgaben dieser Ausbildungsordnung einzuhalten.
2. Sie verpflichten sich weiterhin, die Lehrpläne aller unterrichteten Fächer – formal angepasst an das Lehrplanschema der AFO – sowie die schulinternen Prüfungsmodalitäten vorzulegen.
3. Zur Überprüfung der Einhaltung der Ausbildungsordnung lassen die Schulen unangemeldete Kontrollen durch Vertreter der AFO zu.

# Siebter Abschnitt

## §15

## Beschwerden und Einspruch

(1) Die AFO ist Berufungsinstanz